
Dienststelle Gymnasialbildung
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 55
www.kantonsschulen.lu.ch

Luzern, 15. Februar 2018

Führungshandbuch für die Schulkommissionen der Kantonsschulen

9 Anhang: Dokumente

9.3. Auszüge aus dem Gesetz über die Gymnasialbildung und aus der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung

Auszug aus dem Gesetz über die Gymnasialbildung (GymbG), SRL Nr. 501
Stand 1. Februar 2018

§ 27 *Schulkommission*

¹ Jede Kantonsschule hat eine Schulkommission.

² Die Schulkommission

- a. * unterstützt die Kantonsschule beziehungsweise die Maturitätsschule für Erwachsene und deren Leitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- b. überprüft im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartementes⁴ die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- c. * genehmigt das Leitbild der Schule,
- d. * wirkt bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin beziehungsweise des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen mit,
- e. prüft Anliegen der Schule und der Behörden und berät beide,
- f. erstattet dem Bildungs- und Kulturdepartement periodisch Bericht,
- g. * sorgt für ihre eigene Aus- und Weiterbildung.

³ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

⁴ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulkommission und des Schulkommissionspräsidiums werden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.

2.2 Schulkommission

§ 10 *Wahl und Zusammensetzung*

¹ Der Regierungsrat wählt für jede Kantonsschule eine Schulkommission von mindestens fünf Mitgliedern für eine Amtszeit von vier Jahren. Er bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die Kommission selber.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement erstellt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder der Schulkommission.

³ In der Regel nehmen die Schulleitung und, sofern dies von der Schulkommission angeordnet wurde, eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. *

§ 11 * *Aufgaben*

¹ Die Schulkommission

- a. * überprüft die Umsetzung der Massnahmen aus der kantonalen Strategie, die Erreichung der Jahresziele der Schule und die Umsetzung der Massnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Schule,
- a^{bis}. * nimmt den jährlichen Bericht der Schulleitung zur Kenntnis,
- b. sorgt im Rahmen der kantonalen Mittelschulpolitik zusammen mit der Schulleitung für die Verankerung der Schule in der Region,
- c. * arbeitet mit der Schulleitung und der Dienststelle Gymnasialbildung zusammen und wird von ihnen regelmässig über das Angebot, die Organisation, den Schulbetrieb und übergeordnete Themen aus dem Bildungsbereich informiert,
- d. pflegt den Kontakt zu den Lehrpersonen,
- e. gibt sich ein Geschäftsreglement.

² Die Entschädigung für die Kommissionstätigkeit richtet sich nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002.

§ 12 *Qualifizierung*

¹ Neumitglieder werden durch die Dienststelle Gymnasialbildung in ihre Aufgabe eingeführt.

² Die Dienststelle Gymnasialbildung sorgt für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot für Schulkommismissionsmitglieder. *

§ 13 * *Präsidentenkonferenz*

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden die Präsidentenkonferenz.

² Diese berät das Bildungs- und Kulturdepartement sowie die Dienststelle Gymnasialbildung in Fragen der Strategie der kantonalen Mittelschulpolitik.

³ Sie dient weiter der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Koordination in gymnasialen Fragen.

⁴ Die Präsidentenkonferenz wird von der Dienststelle Gymnasialbildung geleitet.